



Stellungnahme zur geplanten Einführung der sogenannten "Vorbereitungshaft" nach § 62c Aufenthaltsgesetz

Als Bundesfachverband umF e.V. möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.

Wir wollen allerdings nicht unerwähnt lassen, dass wir die **extrem kurze Frist zur Stellungnahme** sehr kritisch sehen.

Die geplante Einführung der Vorbereitungshaft stellt einen weitreichenden Eingriff in die Grundrechte von Asylantragstellenden dar. Ein solches Vorhaben in die Sommerpause des deutschen Bundestages zu legen und die Möglichkeit zur Stellungnahme auf weniger als eine Woche zu befristen, wird dem Gesetzesvorhaben und seinen Konsequenzen für Geflüchtete nicht gerecht.

Der Bundesfachverband umF e.V. lehnt die Einführung einer Vorbereitungshaft entschieden ab. Dazu veranlassen uns im Wesentlichen drei Punkte:

1. **Durch die Gesetzesänderungen werden ordnungsrechtliche Erwägungen über einen effektiven Asyl- und Flüchtlingsschutz gestellt.**
2. **Wir bezweifeln die Verfassungsmäßigkeit der ergänzenden Vorbereitungshaft nach §62c AufenthG.**
3. **Die ergänzende Vorbereitungshaft wirkt sich negativ auf das Asylverfahren der in §62c AufenthG beschriebenen Personengruppen aus; dies gilt umso mehr für vulnerable Personen.**

Vorrangigkeit von ordnungsrechtlichen Erwägungen

Die ergänzende Vorbereitungshaft nach §62c AufenthG eröffnet erstmalig die Möglichkeit der Inhaftnahme von Personen, die vor Haftanordnung einen Asylerstantrag gestellt haben und insofern nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind bzw. deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass gegen die*den Antragsteller*in ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht und von ihr*ihm eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht oder sie*er aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 ausgewiesen worden ist.

Hierin sehen wir eine klare **Vorrangstellung von ordnungsrechtlichen Erwägungen** gegenüber solchen des Asyl- und Flüchtlingsschutzes.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der ergänzenden Vorbereitungshaft nach §62c AufenthG.

Es handelt sich bei der geplanten Vorbereitungshaft nach §62c AufenthG n.F. eindeutig um eine **Form der Abschiebehaft**. Dies ergibt sich unter anderem aus folgenden Punkten:



- Die Verortung im Gesetz als litera c) unterhalb des §62 AufenthG im Kapitel 5 Abschnitt 2 „Durchsetzung der Ausreisepflicht“
- die Bezüge zur Abschiebeanordnung (§ 62c Abs. 1 Satz 1 + 2 AufenthG n. F.)
- die Bezüge zu Abschiebehafteinrichtungen (§ 62c Abs. 2 + 3 AufenthG n. F.)

Vor diesem Hintergrund erachten wir die ergänzende Vorbereitungshaft als verfassungswidrig, da es an einem Rechtsgrund für eine Haft fehlt. Zum einen ist der Aufenthalt rechtmäßig, zum anderen ist die für eine Abschiebehaft notwendige „Fluchtgefahr“ nicht gegeben.

Problematisch sehen wir außerdem, dass sich der Freiheitsentzug auf **unbestimmte Rechtsbegriffe stützt** und **Einzelfallbetrachtungen** durch den Verweis auf besondere Ausweisungsinteressen nach §54 Abs.1 AufenthG **ausgeschlossen** werden.

Negative Auswirkungen auf das Asylverfahren

Gemäß der Begründung des Entwurfs liegt der ergänzenden Vorbereitungshaft nach §62c AufenthG die Annahme zugrunde, die hier beschriebenen Personen stellen „missbräuchlich“ einen Asylantrag.

Damit wird diese Personengruppe ohne Berücksichtigung des Einzelfalls unter **Generalverdacht** gestellt und ein **objektives Asylverfahren in der Praxis ausgeschlossen**.

Dass jedoch nicht pauschal von Missbrauch ausgegangen werden kann, wird am Fall unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge deutlich. Diesen ist eine Asylantragstellung ohne rechtliche Vertretung nicht möglich, so dass eine Antragstellung gegebenenfalls erst nach Volljährigkeit erfolgen kann. Bis es soweit ist, kann es jedoch sein, dass die inzwischen jungen Erwachsenen die in §62c Abs.1 AufenthG genannten Voraussetzungen (Jugendstrafe und daraus resultierende Ausweisung) erfüllen.

Diese Fallkonstellation verweist im Übrigen auch auf die **problematische Gleichstellung von Jugendstrafrecht** (Zielsetzung: Erziehung) **und Erwachsenenstrafrecht** (Zielsetzung: Schutz der Gesellschaft, Rehabilitation, Re – integration) im Aufenthaltsrecht (§54 AufenthG).

Zudem hat der Generalverdacht auf Missbrauch in der Praxis die Folge, dass die Beweislast - ähnlich wie generell bei Antragstellenden aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsländern - bei den Antragstellenden liegt. Somit stehen sie im Asylverfahren vor der Herausforderung, die Annahme widerlegen zu müssen, das Asylverfahren aus „sachfremden Motiven“ zu betreiben.

Erschwerend kommt hinzu, dass Antragstellende in Haftanstalten nur **begrenzt Zugang zu unabhängigen und qualifizierten Fachberatungsstellen** haben. Gleichzeitig ist jedoch eine intensive Vorbereitung auf das Asylverfahren dringend erforderlich; umso mehr da der Generalverdacht des Missbrauchs im Raum steht.

Hiervon sind insbesondere auch **besonders schutzbedürftige Personengruppen** betroffen, deren Vulnerabilität oftmals erst durch entsprechende Fachberatungsstellen (z.B. für Opfer von Menschenhandel) identifiziert wird. Durch eine vorläufige Vorbereitungshaft sehen wir den Zugang und die Inanspruchnahme von spezifischen Maßnahmen und Rechten für besonders schutzbedürftige Personengruppen gefährdet.